

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 26. Mai 1964

34. Stück

- 86.** Verordnung: Umlegung der Ortsdurchfahrtsstrecke der Salzachtal Straße in der Stadtgemeinde Salzburg und Auflassung des hiedurch entbehrlich gewordenen Straßenteils als Bundesstraße.
- 87.** Verordnung: Abänderung der Verordnung über den nichtlinienmäßigen Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen über die Grenze.
- 88.** Verordnung: Gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der dreijährigen Landesfachschule für Damenkleidermachen in Oberwart, Burgenland, und der dreijährigen städtischen Fachschulen für Damenkleidermachen in Steyr und Wels.
- 89.** Verordnung: Durchführung des Stempelmarkengesetzes.
- 90.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft.
- 91.** Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1953 hinsichtlich irischer Marken.
- 92.** Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Beförderungssteuergesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof.
- 93.** Kundmachung: Aufhebung einer Teilbestimmung des Umsatzsteuergesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof.
- 94.** Kundmachung: Aufhebung der Verordnung, womit die Zollfreizonen teilweise von der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes ausgenommen werden, durch den Verfassungsgerichtshof.
- 95.** Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im § 1 der Verordnung, mit der die von der Ausfuhrvergütung ausgeschlossenen Gegenstände bestimmt werden und in der als Anlage A dieser Verordnung angeschlossenen Ausschlußliste durch den Verfassungsgerichtshof.
- 96.** Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Beförderungssteuergesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof.
- 97.** Kundmachung: Aufhebung des § 1 lit. a Z. 4 der Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung 1957 durch den Verfassungsgerichtshof.

**86. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 7. April 1964, mit der die Ortsdurchfahrtsstrecke der Salzachtal Straße in der Stadtgemeinde Salzburg umgelegt und der hiedurch entbehrlich gewordene Straßenteil als Bundesstraße aufgelassen wird.**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1948, BGBl. Nr. 59, wird verordnet:

Die Ortsdurchfahrtsstrecke der Salzachtal Bundesstraße in der Stadtgemeinde Salzburg wird auf die Straßenstrecke „von der Abzweigung von der Wiener Straße nächst der Brücke über die Bundesbahn in Gnigl über die Fürberg Straße—Gaisberg Straße—Bürglstein Straße—Dr. Franz Rehrl Platz—Nonntaler Brücke—Hellbrunner Straße—Alpenstraße in Richtung Anif“ umgelegt und die bisherige Ortsdurchfahrtsstrecke „von der Abzweigung der Wiener Straße bei Maxglan—

Maxglaner Hauptstraße—Neutorstraße—Hofstallgasse—Domplatz — Kapitelplatz—Residenzplatz—Mozartplatz — Rudolfskai—Rudolphplatz in Richtung Anif“ als Bundesstraße aufgelassen.

Diese Verordnung tritt am 30. Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Bock

**87. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 20. April 1964, mit der die Verordnung vom 13. Dezember 1961 über den nichtlinienmäßigen Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen über die Grenze abgeändert wird.**

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, und des § 7 Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952, wird angeordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. Dezember 1961, BGBl. Nr. 300, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Unternehmer mit Standorten in  
Belgien,  
Dänemark,  
der Bundesrepublik Deutschland,  
Italien,  
den Niederlanden,  
Norwegen und  
Schweden

bedürfen für die Beförderung von Personen mit Omnibussen in oder durch das Bundesgebiet keiner Bewilligung nach § 9 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, wenn es sich um die Durchführung folgender Fahrten handelt:“

2. Im § 1 ist nach Abs. 1 folgender neue Abs. 2 einzufügen:

„(2) Keiner Bewilligung bedürfen ferner Unternehmer mit Standorten in Belgien, wenn

- a) Fahrten nach Abs. 1 lit. a oder lit. c mit Personenkraftwagen ausgeführt werden;
- b) eine geschlossene Gruppe von Personen in einem Kraftfahrzeug von einem Seehafen oder einem Flughafen der Beneluxstaaten oder einem Flughafen in Österreich nach einem in einem anderen Staat gelegenen Seehafen oder Flughafen befördert wird und das Kraftfahrzeug leer zum Ausgangspunkt zurückfährt;
- c) im Verlauf einer Rundfahrt nach Abs. 1 lit. a von einem beliebigen Punkt Ausflüge veranstaltet werden, die bereits vor der Abfahrt in einer mitzuführenden Liste („Feuille de route“) eingetragen sind.“

3. Der letzte Absatz des § 1 erhält die Absatzbezeichnung (3).

4. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unternehmer mit Standorten in der Bundesrepublik Deutschland dürfen Fahrgäste in Kraftdroschken oder Mietwagen im Bundesgebiet aufnehmen, wenn der Beförderungsvertrag für die Fahrgäste abgeschlossen worden ist, bevor sie im Bundesgebiet eintreffen, oder wenn sie von demselben Unternehmer in das Bundesgebiet gebracht worden sind.“

5. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Unternehmer, die ihren Standort in der deutschen Grenzzone (§ 8) haben, dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 Fahrgäste innerhalb der österreichischen Grenzzone (§ 8) in Kraftdroschken oder Mietwagen auf-

nehmen, wenn die Fahrt auf Bestellung durchgeführt wird und die Fahrgäste nicht in Österreich abgesetzt werden.“

6. § 4 erster Satz hat zu lauten:

„Unternehmer mit Standorten in  
Belgien,  
Bulgarien,  
Dänemark,  
der Bundesrepublik Deutschland,  
Finnland,  
Griechenland,  
Italien,  
den Niederlanden,  
Norwegen,  
Polen,  
Schweden und  
Ungarn

bedürfen für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen in oder durch das Bundesgebiet keiner Bewilligung nach § 7 Abs. 1 des Güterbeförderungsgesetzes, wenn sie einen von der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates ausgegebenen Ausweis mitführen, aus dem die näheren Angaben hinsichtlich des Unternehmers, des beförderten Gutes und des verwendeten Kraftfahrzeuges zu ersehen sind.“

7. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Weder eine Bewilligung (§ 7 Abs. 1 des Güterbeförderungsgesetzes) noch ein Ausweis (§ 4) ist erforderlich für:

- a) Leichentransporte,
- b) Umzugstransporte,
- c) Transporte von Messe- und Ausstellungsgut,
- d) Transporte von Tieren, Fahrzeugen und Geräten, die für bestimmte sportliche Veranstaltungen vorgesehen sind,
- e) Transporte von Theaterdekorationen und -requisiten sowie Musikinstrumenten,
- f) Transporte von Geräten für Musikveranstaltungen, Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen,
- g) Beförderung von Geräten aller Art und von lebendem und totem Inventar für internationale Veranstaltungen in Österreich durch Unternehmer, die ihren Standort in Polen haben,
- h) Kraftfahrzeuge, die in Italien zugelassen sind, zu Reparaturzwecken zu Fabriken in Österreich fahren und bei der Hin- und Rückfahrt unbeladen sind,
- i) Beförderungen im Werkverkehr von Unternehmern, die ihren Standort in Belgien oder Finnland haben.“

8. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die unter Abs. 1 lit. c bis g angeführten Ausnahmen gelten jedoch nur, wenn die betreffenden Güter wieder zurückgeführt werden.“

9. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Weder eine Bewilligung noch ein Ausweis ist ferner für Unternehmer mit dem Standort in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich:

- a) im Straßendurchgangsverkehr zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten-Füssen;
- b) im Straßendurchgangsverkehr zwischen Asch und Balderschwang (Allgäu);
- c) für die gelegentliche Beförderung von Gütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
- d) für die Beförderung von
  - aa) Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden,
  - bb) Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen,
  - cc) Postsendungen,
  - dd) beschädigten Fahrzeugen,
  - ee) Müll und Fäkalien,
  - ff) Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung,
  - gg) Bienen und Fischbrut.“

10. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für Unternehmer mit Standorten in Norwegen gelten die im Abs. 1 lit. b bis f, für Unternehmer mit Standorten in Polen die im Abs. 1 lit. d bis f angeführten Ausnahmen von der Ausweis- und Bewilligungspflicht nicht.“

11. § 7 Abs. 1 1. Satz hat zu lauten:

„(1) Unternehmer mit einem Standort in  
Belgien,  
Dänemark,  
Italien,  
den Niederlanden,  
Norwegen und  
Polen

sind Leereinfahrten in das Bundesgebiet nur gestattet, wenn bei der Einfahrt der schriftliche Nachweis erbracht wird, daß die Fahrt durchgeführt wird, um im voraus vereinbarte Transporte abzuwickeln.“

12. Dem § 7 ist nach Abs. 1 folgender neue Abs. 2 einzufügen:

„(2) Unternehmer mit Standorten in Belgien oder Polen sind von der Erbringung des Nachweises nach Abs. 1 befreit.“

13. Der letzte Absatz des § 7 erhält die Absatzbezeichnung (3).

14. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8. Die für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr und den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen über die Grenze zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Grenzzone umfaßt

- a) im Gebiet der Republik Österreich die Verwaltungsbezirke Rohrbach, Schärding, Grieskirchen, Ried, Braunau, Salzburg-Land, Salzburg, Hallein, St. Johann, Zell am See sowie jene Teile der Bundesländer Tirol und Vorarlberg, die nördlich der Linie Feldkirch, Illtal, Bludenz, Klostertal, Arlbergpaß, Stanzertal, Landeck, Oberinntal, Innsbruck, Unterinntal, Wörgl, Brixental, Kitzbühel, St. Johann i. T., Fieberbrunn und Hochfilzen gelegen sind, einschließlich der Gemeinden Feldkirch, Bludenz, Landeck, Innsbruck, Schwaz, Wörgl und Kitzbühel;
- b) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Land-(Stadt-)Kreise Wolfstein, Wegscheid, Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Altötting, Laufen, Berchtesgaden, Bad Reichenhall, Traunstein, Rosenheim, Bad Aibling, Miesbach, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Füssen, Kempten, Sonthofen, Lindau, Tettang, Wangen, Ravensburg, Überlingen, Stockach und Konstanz.“

15. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für den Personen- und Güterverkehr zwischen Österreich und Jugoslawien gelten die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße, BGBl. Nr. 223/1961, in der Fassung der Abkommen, BGBl. Nr. 132/1963 und 292/1963.

Bock

**88.** Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 8. Mai 1964 über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der dreijährigen Landesfachschule für Damenkleidermachen in Oberwart, Burgenland, und der dreijährigen städtischen Fachschulen für Damenkleidermachen in Steyr und Wels.

Auf Grund des § 14 a der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1. (1) Das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch

- a) der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten dreijährigen Landesfachschule für Damenkleidermachen in Oberwart, Burgenland,

- b) der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten dreijährigen städtischen Fachschule für Damenkleidermacher in Steyr,
- c) der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten dreijährigen städtischen Fachschule für Damenkleidermacher in Wels

ersetzt den gemäß § 14 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung erforderlichen Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses im Gewerbe der Damenkleidermacher (§ 1 b Abs. 2 Z. 44 der Gewerbeordnung).

(2) Für Personen, die ein im Abs. 1 genanntes Zeugnis besitzen, vermindert sich die Dauer der gemäß § 14 Abs. 2 Z. 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Verwendung als Gehilfe auf ein Jahr.

§ 2. Den im § 1 Abs. 1 angeführten Zeugnissen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund der Verordnung vom 8. Mai 1964, BGBl. Nr. 88, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief) im Gewerbe der Damenkleidermacher und berechtigt auf Grund des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweis einer einjährigen Verwendung als Gehilfe oder als Fabrikarbeiter zur Zulassung zur Meisterprüfung für dieses Gewerbe.“

Bock

### 89. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Mai 1964 zur Durchführung des Stempelmarkengesetzes.

Auf Grund des § 6 des Stempelmarkengesetzes, BGBl. Nr. 24/1964, wird verordnet:

§ 1. (1) Auszugeben sind Stempelmarken zu 10 g, 30 g, 50 g, 1 S, 1'50 S, 2 S, 2'50 S, 3 S, 4 S, 5 S, 6 S, 10 S, 20 S, 25 S, 30 S, 40 S, 50 S, 60 S, 100 S, 200 S, 500 S.

(2) Die Stempelmarken sind 31 mm hoch und 26 mm breit und enthalten im farbigen Feld den Stempelwert. Das Markenbild zeigt auf der Vorderseite ein Ovalband mit den Worten „Republik Österreich“ und „Stempelmarke“ in negativer Antiquaschrift, in einem Bändchen die Jahreszahl des Ausgabejahres, ferner die Wertziffer und die Bezeichnung „Schilling“ oder „Groschen“, außerdem bei den Schillingwerten die Wertziffer in den vier Ecken. Auf der Rückseite der Stempelmarke befindet sich das von einem weißen Kreis umgebene österreichische Staatswappen und das positive Guillochendessin, das in den vier Ecken Guillochenrosetten trägt. Der Untergrund bedeckt mit Ausnahme des runden Wappenschildes und des Ovalbandes die ganze

Bildfläche. Die Stempelmarken sind auf einem dünnen und transparenten Spezialpapier im einfarbigen Rastertiefdruck auf der Vorderseite und einfarbigen Buchdruck über dem Klebstoff auf der Rückseite hergestellt. Die Zähnung der Stempelmarken ist  $14\frac{3}{4} \times 14\frac{1}{2}$  auf 2 cm Kammzähnung. Ovalband, Wertziffer und Jahreszahl des Ausgabejahres sowie die Bezeichnung „Schilling“ oder „Groschen“ sind in einem dunkleren Ton der Farbe des Rückseitenuntergrundes gehalten. Die Farbe der Groschenwerte ist grün, der Werte von 1 S bis 6 S rot, der Werte von 10 S bis 60 S blau und der Werte von 100 S bis 500 S braun.

§ 2. (1) Die Bestellung der Stempelmarken hat durch Verwendung der hierzu amtlich aufgelegten Bestellscheine zu erfolgen. Die Bestellscheine sind in dem „Fassungsbuch für Stempelmarken“ enthalten, welches dem zum Verkauf Berechtigten vom Finanzamt ausgehändigt wird. Bei diesem Finanzamt hat auch der zum Verkauf Berechtigte die Stempelmarken zu beziehen.

(2) Das Finanzamt hat die bestellten Stempelmarken an den zum Verkauf Berechtigten erst auszufolgen, wenn dem Finanzamt das „Fassungsbuch für Stempelmarken“ und der postamtlich bestätigte Empfangscheinabschnitt des Erlagscheines, mit dem das Entgelt für die bestellten Stempelmarken auf das Postscheckkonto des Finanzamtes eingezahlt wurde, vorgelegt wird.

(3) Wird von dem zum Verkauf Berechtigten beim Finanzamt die Zusendung von Stempelmarken im Postwege beantragt, so ist dem Antrag das „Fassungsbuch für Stempelmarken“ und der postamtlich bestätigte Empfangscheinabschnitt des Erlagscheines anzuschließen.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Stempelmarkenverordnung 1955, BGBl. Nr. 143, außer Kraft.

Schmitz

### 90. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Mai 1964 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1957, und des § 13 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

§ 1. Der Umsatz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Einheitswert 500.000 S nicht übersteigt und deren Inhaber weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Umsatzermittlung ermöglichen, ist für das Kalenderjahr 1963 und für Zwecke der Berech-

nung der Umsatzsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1964 auf Grund des zum 1. Jänner 1962 maßgebenden Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter sinn- gemäßer Anwendung der Bestimmungen zu er- mitteln, die auf Grund der Verordnung des Bun- desministeriums für Finanzen vom 5. Juni 1961, BGBl. Nr. 140, über die Aufstellung von Durch- schnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft bei der Berechnung der Umsatzsteuervorauszah- lungen für das Kalenderjahr 1961 gelten.

§ 2. Der Gewinn der im § 1 genannten Be- triebe ist für das Kalenderjahr 1963 auf Grund des zum 1. Jänner 1962 maßgebenden Einheits- wertes des land- und forstwirtschaftlichen Be- triebes unter sinngemäßer Anwendung der Be- stimmungen zu ermitteln, die auf Grund der im § 1 angeführten Verordnung für die Ermittlung des Gewinnes bei der Veranlagung für das Kalen- derjahr 1960 gelten. Für die Berechnung der Be- triebsausgaben im Weinbau gilt die in der An- lage zur Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Juni 1962, BGBl. Nr. 172, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Ge- winnes aus Land- und Forstwirtschaft festgelegte Einteilung der Weinbaugebiete.

§ 3. Die Bestand- und Artänderungen der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die zwischen dem 1. Jänner 1962 und dem 1. Jän- ner 1963 eingetreten sind, sind bei der Ermitt- lung der Berechnungsgrundlagen für die Veran- lagung für das Kalenderjahr 1963 zu berücksich- tigen. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer- vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1964 sind die Bestand- und Artänderungen der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die zwi- schen dem 1. Jänner 1962 und dem 1. Jänner 1964 eingetreten sind, zu berücksichtigen.

Schmitz

**91. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 30. April 1964, betreffend die Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1953 hinsichtlich irischer Marken.**

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutz- gesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht, daß in Irland der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig ist. Bei der Anmeldung einer Marke in Österreich ist dem- nach, wenn die Marke für ein Unternehmen be- stimmt ist, das seinen Sitz in Irland hat, ein Nachweis, daß die Marke dort registriert ist, nicht zu erbringen.

Bock

**92. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. April 1964 über die Aufhebung einer Bestimmung des Beförderungssteuer- gesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichts- hof.**

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Ver- fassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshof- gesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Er- kenntnis vom 17. März 1964, G 18/63, V 16/ 63-13, die Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Be- förderungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 22, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Fe- ber 1965 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

**93. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Mai 1964 über die Aufhebung einer Teilbestimmung des Umsatzsteuergesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfas- sungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Er- kenntnis vom 7. März 1964, G 19/63, V 17, 18/63, — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 29. April 1964 — § 17 Abs. 3 Z. 1 letzter Satz des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 300, betreffend die Vorschriften über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1959) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1964 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

**94. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Mai 1964, betreffend die Aufhebung der Verordnung des Bundes- ministeriums für Finanzen vom 2. Jänner 1959, BGBl. Nr. 5, womit die Zollfreizonen teilweise von der Anwendung des Umsatz- steuergesetzes ausgenommen werden, durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfas- sungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1964, G 22/63-20, V 21/63-20, die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Jänner 1959, BGBl. Nr. 5, womit die Zollfreizonen teilweise von der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes ausgenommen werden, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. August 1964 in Kraft.

Schmitz

**95. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Mai 1964, betreffend die Aufhebung einiger Worte im § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. März 1959, BGBl. Nr. 83, mit der die von der Ausfuhrvergütung ausgeschlossenen Gegenstände bestimmt werden, und in der als Anlage A dieser Verordnung angeschlossenen Ausschlußliste durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. März 1964, G 19/63, V 17, 18/63, die Worte: „in der Freiliste 1 in der jeweils geltonden Fassung oder“ im § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. März 1959, BGBl. Nr. 83, mit der die von der Ausfuhrvergütung ausgeschlossenen Gegenstände bestimmt werden, und die Worte: „aus 44.03 Rundholz, roh, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, ausgenommen Rundholz, getränkt (imprägniert)“ in der als Anlage A dieser Verordnung angeschlossenen Ausschlußliste als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. August 1964 in Kraft.

Schmitz

**96. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. Mai 1964 über die Aufhebung einer Bestimmung des Beförderungssteuergesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1964, G 17/63, — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 5. Mai 1964 — § 9 Abs. 4 zweiter Satz des Beförderungssteuergesetzes 1953 (Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Jänner 1953, BGBl. Nr. 22, über die Wiederverlautbarung des Beförderungssteuergesetzes) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Februar 1965 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

**97. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Mai 1964 über die Aufhebung des § 1 lit. a Z. 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Dezember 1956, BGBl. Nr. 277, zur Durchführung des Beförderungssteuergesetzes 1953 (Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung 1957) durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. März 1964, Z. V 16/63-13, § 1 lit. a Z. 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Dezember 1956, BGBl. Nr. 277, zur Durchführung des Beförderungssteuergesetzes 1953 (Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung 1957) als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. August 1964 in Kraft.

Schmitz